

81. Kommt für die Frage, ob bezüglich der durch das Berufungs-  
urteil gegen den Antrag einer Partei erfolgten Aberkennung einer  
angesprochenen Dienstbarkeit die Revisionssumme vorhanden sei, nur  
das Interesse des Revisionsklägers oder auch das etwaige höhere  
gegenteilige Interesse des Revisionsbeklagten in Betracht?

C.P.D. §. 508.

II. Civilsenat. Urth. v. 29. Dezember 1885 i. S. D. (Rl.) w. S. (Bekl.)  
Rep. II. 301/85.

I. Landgericht Koblenz.

II. Oberlandesgericht Köln.

Aus den Gründen:

„Bezüglich der Frage, ob gegenüber der durch die Urtheile der  
vorderen Instanzen ausgesprochenen Abweisung der Klage, womit der  
Kläger in erster Reihe die Anerkennung einer Wegegerechtigkeit des  
Klägers über ein Grundstück des Beklagten begehrte, für den Fall der  
Abweisung dieses Begehrens aber die Aberkennung einer Wegegerechtig-  
keit des Beklagten über Eigentum des Klägers beantragte, die Revisions-  
summe vorhanden sei, kommt es zunächst nur auf den Wert des in  
erster Reihe verfolgten Klaganspruchs an. Bezüglich der Frage  
ferner, wie hinsichtlich dieses Klaganspruchs die Revisionssumme zu

berechnen sei, ist nur maßgebend, welchen Wert die von dem Kläger angesprochene Dienstbarkeit für den Revisionskläger hat, und liegt sonach die Revisionssumme nur dann vor, wenn das Interesse des Revisionsklägers an dem Bestehen der von ihm angesprochenen Dienstbarkeit den Betrag von 1500 *M* übersteigt, wogegen das Interesse des Revisionsbeklagten an dem Nichtbestehen der von dem Kläger über das Grundstück des Revisionsbeklagten angesprochenen Dienstbarkeit für die Berechnung der Revisionssumme nicht in Betracht kommt, und sonach, sofern das Interesse des Revisionsklägers an dem Bestehen der von dem Revisionskläger angesprochenen Dienstbarkeit den Betrag von 1500 *M* nicht übersteigt, die Revisionssumme auch dann nicht vorhanden ist, falls das Interesse des Revisionsbeklagten an dem Nichtbestehen der von dem Revisionskläger angesprochenen Dienstbarkeit den Betrag von 1500 *M* übersteigen würde. Wenn nämlich §. 508 C.P.D. bestimmt: „In betreff des Wertes des Beschwerdegegenstandes kommen die Vorschriften der §§. 3—9 zur Anwendung“, und sonach in dieser Hinsicht auch §. 7 C.P.D. für anwendbar erklärt, so ist damit nicht eine durchaus unmittelbare Anwendung gemeint, sondern nur eine solche Anwendung, welche sich als eine nach dem ganzen Verhältnisse der Regeln des §. 508 C.P.D. zu jenen der §§. 3—9 entsprechende darstellt.

In dieser Beziehung ist nun entscheidend, daß es sich bei §. 508 C.P.D. um den „Wert des Beschwerdegegenstandes“ handelt. Damit ist aber sowohl objektiv eine Beschränkung auf den Wert desjenigen, was infolge der Zuerkennung oder Aberkennung gegen die Gesuche einer Partei überhaupt Gegenstand einer Beschwerde werden kann und wird, ausgesprochen, als auch dem Grundsätze Ausdruck gegeben, es sei maßgebend, in welchem Maße gerade das Interesse derjenigen Partei, deren Revisionsergreifung in Frage steht, an der Abänderung des Urtheiles berührt ist. Auf diesem Standpunkte der Auffassung der Beschwerdefumme stand bereits das gemeine Prozeßrecht, und es bietet die Entstehungsgeschichte des §. 508 C.P.D. keinen Anhalt dafür, daß hiervon bei Festsetzung der Bestimmungen des §. 508 C.P.D. abgewichen werden wollte. Es würde auch bei dem System, die Zulässigkeit der Ergreifung eines Rechtsmittels von einer gewissen Beschwerdefumme abhängig zu machen, unnatürlich erscheinen, demjenigen, der seinerseits an der Abänderung eines Urtheiles kein die

beschwerdesumme erreichendes Interesse hat, die Möglichkeit der Anfechtung des Urtheiles aus dem Grunde zu gewähren, weil der Gegner ein den Betrag der Beschwerdesumme erreichendes Interesse an der Aufrechterhaltung des Urtheiles hat. Es würden damit die Interessen des Gegners zur Ermöglichung einer Beeinträchtigung derselben ausgenützt, was der Gesetzgeber nicht gewollt haben kann.“